

Staatsgebiets von Privat-Interessenten oder Communen finanzielle Unterstützungen des Unternehmens zu erwirken, so sollen diese Unterstützungen auf die Seitens dieser Staaten dem Unternehmen zugewendeten Subventionen in Anrechnung kommen.

Schließlich wurde von sämmtlichen Bevollmächtigten erklärt, daß die contrahirenden Regierungen Sich zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages die Zustimmung ihrer Landesvertretungen, soweit dieselbe erforderlich ist, vorbehalten.

So geschehen Berlin, den 18. März 1867.

III.

V e r t r a g

mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Giechigt vom 4. Dezember 1867.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Baurath Weidhaupt und den Geheimen Ober-Regierungsrath Preise und der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Schambach und den Regierungsrath Dr. Reinhard und zwar zwischen beiden Regierungen für sich und Namens der Herzogl. S.-Meiningischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolfsstädtischen und der Fürstlich Reußischen (jüngerer Linie) Regierung einerseits, und der in Erfurt domicilirenden Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direction anderer Seite, ist heute vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und, soweit dieselbe erforderlich ist, der Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen sowie der satutenmäßigen Zustimmung der Generalversammlung und der bei der Thüringischen Eisenbahn beteiligten drei Staatsregierungen folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station Gera der Thüringischen Eisenbahn ausgehend, über Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Giechigt als eines integrierenden Theils